

Wirecard-Skandal - die Bombe ist geplatzt / Möglichkeiten der Anleger

Was passiert ist:

Bereits vor einem Jahr berichtete die Financial Times aus England über mögliche Bilanzmanipulationen bei dem einstigen Börsenliebling Wirecard. Das Unternehmen dementierte zunächst vehement jegliche Vorwürfe. Nachdem aber die Sonderprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG in 2020 keine Entlastung lieferte, sondern die Zweifel aufgrund fehlender Belege für Treuhandkonten weiter schürte und kein Jahresabschluss für 2019 vorgelegt werden konnte, platzte die Bombe und der neue Vorstand musste eingestehen, dass über 1,9 Milliarden Euro, die auf Treuhandkonten bei philippinischen Banken liegen sollten und bei Wirecard als Aktivposten geführt wurden, überhaupt nicht existieren.

Die Wirecard AG hat beim Amtsgericht München Insolvenz angemeldet. Eine Unternehmensmitteilung vom 25. Juni 2020 lautete, dass der Vorstand der Wirecard AG entschieden habe, wegen drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen.

Unter dem Aktenzeichen 1542 IN 1308/20 hat das Amtsgericht München das vorläufige Insolvenzverfahren am 29. Juni 2020 eröffnet. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wurde der Münchner Rechtsanwalt Dr. Michael Jaffé bestellt, der nun die Prüfung übernimmt, ob die Insolvenzmasse ausreicht, um das Insolvenzverfahren zu eröffnen.

Dem ehemaligen Wirecard-Vorstandschef wird von der Staatsanwaltschaft München I vorgeworfen, dass Bilanzen künstlich aufgebläht und Gläubigerbanken und Anleger bewusst getäuscht wurden.

Die Anleger der Wirecard AG wurden von der Insolvenz hart getroffen, da die Aktie zu Hochzeiten teilweise bis zu ca. 200 Euro wert war.

Welche Möglichkeiten haben nun geschädigte Anleger:

1. Insolvenz

Auch wenn Aktionäre und Anleger nachrangig bedient werden und die Verbindlichkeiten der Wirecard AG – allein die Bankenkredite belaufen sich auf über 1.6 Milliarden € - sehr hoch sind, sollten Anleger, ihre Forderungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenztabelle anmelden, da die Insolvenzquote steigen kann, insbesondere wenn es gelingt, werthaltige Unternehmensteile zu verkaufen.

2. Schadenersatz

Vor dem Hintergrund der Ereignisse können die Anleger die verbliebenen Ansprüche als Schadenersatz wie folgt geltend machen:

Organe des Unternehmens

Nach dem Insolvenzantrag des Unternehmens richten sich Schadenersatzansprüche in erster Linie gegen die Unternehmensverantwortlichen die die Bilanzen jahrelang manipuliert haben. Sollte sich der Verdacht auf Marktmanipulation, Bilanzfälschung und bandenmäßigen Betrug bestätigen, bestehen deliktische Schadenersatzansprüche dem Grunde nach und gegen die mutmaßlichen Täter kann geklagt werden. Insbesondere im Visier sind hier der ehemalige Vorstandsvorsitzenden Markus Braun und das ehemalige Vorstandsmitglied Jan Marsalek.

Schadenersatzansprüche lassen sich aber auch gegen andere Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte herleiten, da sie voraussichtlich gegen ihre Aufsichtspflichten verstoßen haben. Hier besteht in der Regel für Vorstände und Aufsichtsräte eine D&O-Versicherung die sie gegen Schadenersatzansprüche absichert. Hinzu kommt, dass bei derartigen Verstößen die entsprechenden Manager auch mit ihrem Privatvermögen in der Haftung stehen können.

Ansprüche gegen Wirtschaftsprüfer

Die Buch- und Wirtschaftsprüfer von Ernst & Young (EY) haben zwar letztlich das Testat für den Jahresabschluss 2019 verweigert, aber die Jahresbilanzen zuvor testiert und somit entstand bei den Anlegern der Eindruck da ist alles in Ordnung, weil renommierte Buchprüfer doch regelmäßig Einblick in die Konten und Unterlagen des Unternehmens hatten. Da Umsätze insbesondere auf Treuhandkonten offenbar schon länger, teilweise schon seit 2015 fingiert wurden, bleibt die berechtigte Frage, ob die Wirtschaftsprüfer von EY gegen ihre Prüfungspflicht verstoßen haben, da sie nicht so genau hingesehen haben und möglicherweise trotz Unregelmäßigkeiten und fehlender Belege die Jahresabschlüsse durchgewunken haben. Vor diesem Hintergrund können auch gegen die Wirtschaftsprüfer EY Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Ansprüche gegen die Finanzaufsicht (BaFin)

Dem BaFin wird insbesondere vorgeworfen über mehrere Jahre hinweg, unter Missachtung ihrer gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse, sich eigenen Ermittlungen gegenüber der Wirecard AG wegen Marktmanipulation verweigert zu haben, obgleich es seit Jahren in der öffentlichen Berichterstattung Hinweise über massive Unregelmäßigkeiten bei Wirecard gegeben hat.

Anstatt diesen Hinweisen nachzugehen sei die Finanzbehörde lediglich einseitig gegen die entsprechenden Journalisten vorgegangen. Demzufolge wird der Behörde vorgeworfen, dass sie den Bilanzbetrug bereits im vergangenen Jahr hätte erkennen können und somit viele Anleger vor Schaden bewahren können.

Zusammenfassend gibt es somit folgende Möglichkeiten für geschädigte Anleger:

- » Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
- » Geltendmachung von Schadenersatz gegen die Organe des Unternehmens, da hier auch auf das private Vermögen und die möglicherweise dahinterstehende D & O Versicherung zurückgegriffen werden kann;
- » Geltendmachung von Schadenersatz gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY und die dahinterstehende Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung;
- » Schadenersatzansprüche gegen die Finanzaufsicht beim BaFin.

3. Wie kann man die Schadenersatzansprüche geltend machen:

Natürlich kann man jederzeit individuell als Anleger einzeln seine Klage gegen die Manager der Wirecard, die Wirtschaftsprüfer EY und die BaFin vor den zuständigen Gerichten erheben. Dies ist allerdings mit den entsprechenden Kostenrisiken verbunden. Hier richten sich die Vorschüsse für die Gerichtskosten und die Anwälte nach dem entsprechenden Streitwert und sind somit in der Regel mindestens im hohen vierstelligen Bereich.

Nachdem Kapitalanleger- Musterverfahrensgesetz (KapMuG) besteht aber auch für einen Musterkläger die Möglichkeit, einen Anspruch stellvertretend durchzusetzen. Aller weiteren, im Verfahren angemeldeten, geschädigten Anleger haben dann in anschließenden Individual-Verhandlungen das Recht, das Ergebnis dieses Musterverfahrens in Anspruch zu nehmen. Da hier nur eine geringe Verfahrensgebühr zur Anrechnung kommt, empfiehlt es sich für geschädigte Anleger bzw. Aktionäre sich diesen Musterverfahren anzuschließen.

Das insolvente Unternehmen Wirecard selbst kann nicht mehr verklagt werden.

Versicherte der NRV Neue Rechtsschutzversicherungsgesellschaft AG können eine weitere Beratung zu diesen Themen auch über den JURCALL-Service erhalten.